



Amtsgericht Wittenberg
- Vollstreckungsgericht -
13 K 29/22

06.07.2026

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 18. August 2026, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291,
Saal 103

die im Grundbuch von Zahna Blatt 1963 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	bisherige lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	2	Zahna	16	442/2	Grünanlage Jüterboger Str. 13	350
4	1	Zahna	16	450/10	Wohnbaufläche Jüterboger Straße 13	912

versteigert werden.

Beschreibung: lfd. Nr. 4
(Flurstück 450/10):

Grundstück, gelegen in Zahna-Elster OT Zahna, bebaut mit einem Wohnhaus als Mittelhaus einer geschlossenen Bebauung und einem ehemaligen Stall (Baujahr jeweils vermutlich vor 1900). Nach der vom Gericht eingeholten gutachterlichen Stellungnahme ist eine angemessene und zeitgemäße Nutzung im derzeitigen Zustand nicht möglich. lfd. Nr. 3 (Flurstück 442/20):

Dem Grundstück lfd. Nr. 4 nachgelagertes Gartengrundstück (ohne Anschluss an öffentliche Verkehrsfläche sowie an die örtlichen Ver- und Entsorgungsmedien).

Verkehrswert:

Lfd. Nr.	Flurstück	Verkehrswert
3	442/2	2.000,00 €
4	450/10	28.000,00 €
beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit		30.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 20.02.2024 bewirkt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de
--

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 29/22